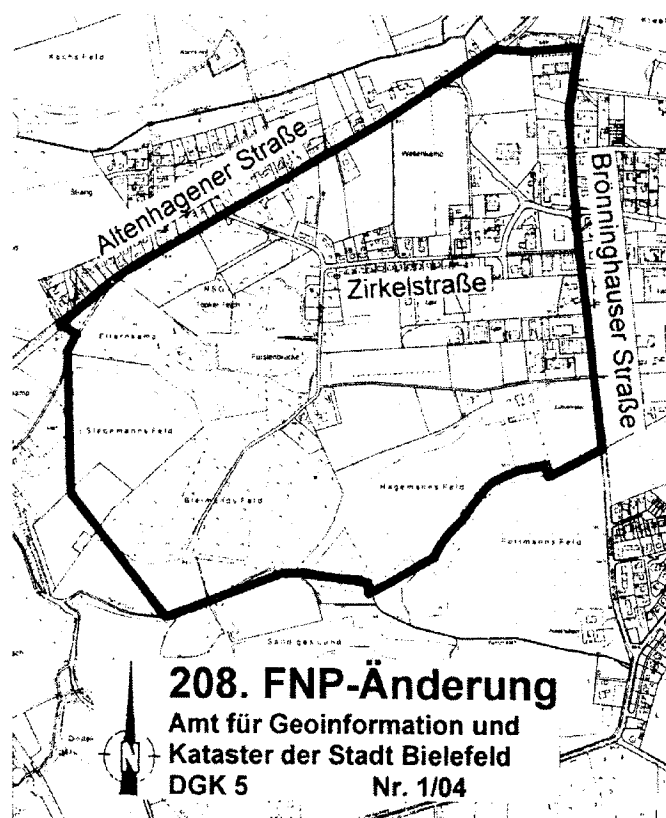


## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 die **208. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“** – Stadtbezirk Heepen – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit der 208. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine abschließende Bestimmung der Art der Bodennutzung für die zwischen Altenhagener Straße und Brönninghauser Straße gelegenen Flächen, überwiegend im Bereich des Töpker Teiches und seiner Umgebung, erfolgen. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung soll bestimmt werden, welche dieser Flächen für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind (weil sie entweder bereits gewerblich genutzt sind oder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen) und welche – in Abkehr von den alten Zielen des Flächennutzungsplans von 1978 – aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht mehr einer baulich-gewerblichen Nutzung zugeführt, sondern dauerhaft als Freiflächen erhalten bleiben sollen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Die 208. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“ wird gemäß Anlage B [der Beschlussvorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 6868/2009-2014; Anmerkung der Verwaltung] als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der 208. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen und der Begründung hervor.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 20. Juni bis einschließlich 21. Juli 2014**

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer E 41, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

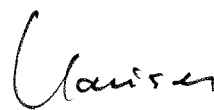
**Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen umfassen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden (Bodenversiegelungen, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit), Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer), Luft (Luftreinhalung/ Luftqualität) und Klima sowie das Wirkungsgefüge zwischen den vorstehenden Umweltgütern, ferner Angaben zu den Schutzgütern Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktionen), biologische Vielfalt, Mensch und Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung), Kulturgüter (Boden- und Baudenkmale) und sonstige Sachgüter.

Im Umweltbericht sind Angaben zu vorhandenen Natura 2000-Gebieten und sonstigen landschaftsrelevanten Schutzkategorien dargelegt. Benannt sind darüber hinaus wasser-, abfall- und immissionsrechtliche Vorgaben sowie Belange des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Der Umweltbericht trifft ferner Aussagen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche, von Wald sowie von Wohnbaufläche.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Heepen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 28.05.2014



Clausen  
Oberbürgermeister